

Zweite Anleihegläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter)

betreffend die

bis zu EUR 30.000.000,00

6,5 %-Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2011/2014

der GOLDEN GATE GmbH, München,

ISIN: DE000A1KQXX5 / WKN: A1KQXX

(insgesamt "GOLDEN GATE-Anleihe")

am Montag, den 12. Januar 2015, um 11:00 Uhr

im Club des Münchner Künstlerhauses,

Lenbachplatz 8, 80333 München

("Gläubigerversammlung")



GOLDEN GATE-Anleihe

VOLLMACHT

Anleihegläubiger / Vollmachtgeber

Vorname

Name

Postleitzahl / Wohnort

Vollmacht an eine Person Ihres Vertrauens

Vollmacht

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Bevollmächtigte/r

Vorname

Name

Postleitzahl / Wohnort

mich / uns in der vorstehend genannten Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger der GOLDEN GATE-Anleihe – mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht – zu vertreten und das Stimmrecht für mich / uns auszuüben. Der / die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der Erklärung gemäß § 126b BGB)

Untervollmacht

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Bevollmächtigte/r

Vorname

Name

Postleitzahl / Wohnort

den / die Vollmachtgeber in der vorstehend genannten Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger der GOLDEN GATE-Anleihe zu vertreten und das Stimmrecht für den / die Vollmachtgeber auszuüben. Der / die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der Erklärung gemäß § 126b BGB)

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
 2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB.
 3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte/Unterbevollmächtigte ist ferner spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4. sowie – soweit einschlägig – die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 5. oder 6. nachzuweisen.
 4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (der "**Besondere Nachweis**") und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (der "**Sperrvermerk**") vorzulegen:
 - a) **Besonderer Nachweis**

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.
 - b) **Sperrvermerk**

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der GOLDEN GATE-Anleihe mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende der Gläubigerversammlung am 12. Januar 2015 beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit Ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.
5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
 6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

* * * * *